Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Alexander Schröpfer
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

Antwort ausschließlich per E-Mail:

a.schroepfer.byxy364gx8@fragdenstaat.de

IVa1

bearbeitet von:
Referat IVa1 - Sozialgesetzbuch, Sozialgerichtsbarkeit, Digitale Transformation

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel.: +49 30 18 527-0

IVa1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 4. November 2026

AZ: IVa1-53-1/5

Zugang zu amtlichen Informationen

Ihre E-Mail vom 28. September 2026 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

auf Ihren mit E-Mail vom 28. September 2026 bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen ergeht, soweit er Punkt 1. betrifft (Übermittlung von Richtlinien, Erlassen, Rundverfügungen oder ministeriellen Leitfäden zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in existentiellen Notfällen), der folgende

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: bmas.de „Stichwort: Datenschutz". Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 28. September 2026 beantragten Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Übersendung von Informationen und Unterlagen über:

1. verfassungsrechtliche Rechtsgrundlagen und Geschäftsverteilung sowie gesetzliche oder verwaltungsinterne Grundlagen zum Verzicht auf die flächendeckende Einrichtung eines richterlichen Bereitschafts- bzw. Notdienstes an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie gesetzlichen Feiertagen in der Sozialgerichtsbarkeit und die maßgeblichen Richtlinien, Erlasse, Rundverfügungen oder ministeriellen Leitfäden zur Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG an Wochenenden in existenziellen Notfällen,

2. die statistische Erfassung von Eilanträgen nach § 86b des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie

3. organisatorische und technische Notfall-Vorkehrungen an den Sozialgerichten.

Mit E-Mail vom 30. September 2026 informierte Sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darüber, dass für Punkt 1 Ihrer Anfrage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig ist und dass die Zuständigkeit für amtliche Informationen die Sozialgerichte betreffend (hierzu Ihre Anfrage zu Punkt 2 und 3) bei den Bundesländern liegt. Ihrer Bitte um Weiterleitung Ihrer Anfrage zu Punkt 1 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit E-Mail vom 1. Oktober 2026 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am selben Tag entsprochen.

II.

Sie stützen Ihren Antrag auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und, nach der Überschrift Ihrer E-Mail vom 28. September 2026 zu urteilen, auch auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Die Anwendungsbereiche des UIG und des VIG sind hinsichtlich der begehrten Informationen nicht eröffnet, da es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG oder gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Soweit Sie Ihren Informationsanspruch auf das IFG stützen, ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 1 IFG für die Entscheidung über Ihren Antrag zu

Punkt 1 zuständig. Zu Punkt 2 und 3 Ihrer Anfrage besteht wie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits mitgeteilt keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Eine Weiterleitung Ihrer Anfrage vom 28. September 2026 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatten Sie insoweit auch nicht erbeten.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Bei amtlichen Informationen handelt es sich um Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen. Eine rechtliche Beratung kann nicht im Rahmen des IFG beantragt werden. Der Informationsanspruch ist auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen keine Aufzeichnungen zum Verzicht auf die flächendeckende Einrichtung eines richterlichen Bereitschafts- bzw. Notdienstes an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen, insbesondere keine Richtlinien, Erlasse, Rundverfügungen oder ministerielle Leitfäden vor. Eine Beratung zu Rechtsgrundlagen ist auf Grundlage des IFG nicht zu erteilen.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eichler